

November 2006

# Recht aktuell

Winheller Rechtsanwälte Mandanten-Newsletter – Ausgabe 11.2006

Sehr verehrter Mandant,  
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Recht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu den vier von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebieten Nonprofitrecht, Wirtschaftsrecht, Medienrecht und Sportrecht.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen  
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

## Kanzlei-Internia

### *Alternative Finanzierungsformen – Kooperation mit der Finance Solution AG*

Um unserer Mandantschaft weiterhin zukunftsweisende Beratungsdienstleistungen anbieten zu können, kooperieren wir ab sofort mit der Finance Solution AG. Das Unternehmen mit Sitz in Karlsruhe ist auf alternative Finanzierungsformen spezialisiert und berät über die Möglichkeiten, die sich mittelständischen und gemeinnützigen Einrichtungen bieten, sich bankenunabhängig zu finanzieren. Das Portfolio der Finance Solution AG, die selbst keine eigenen Produkte auflegt, sondern ausschließlich mit renommierten Produktpartnern aus den verschiedensten Finanzbereichen zusammenarbeitet, besteht unter anderem aus

Leasing (in den unterschiedlichsten Ausführungsarten), Factoring, mezzaninen Finanzierungsformen, Private Equity, Venture Capital, Corporate Trading, Fine Trading und weiteren traditionellen wie innovativen Finanzinstrumenten.

Wir werden die Zusammenarbeit mit der Finance Solution AG im Wesentlichen für unsere mittelständische und unsere gemeinnützige Mandantschaft nutzbar machen. Der Bereich Corporate Trading wird vor allem für die (Sport-) Sponsoringberatung große Bedeutung erlangen.

## Nonprofitrecht

### *US-Fundraising: US-Fundraising für deutsche Nonprofits*

Das von unserer gemeinnützigen Mandantschaft sehnsüchtig erwartete Projekt „US-Fundraising für

deutsche Nonprofits“ steht nach langer Vorbereitungszeit nun endlich in den Startlöchern.

Die von unserem geschäftsführenden Partner Stefan Winheller zusammen mit weiteren Kollegen gegründete Organisation „American Friends of

Germany, Inc.“ mit Sitz in San Francisco, USA hat nach intensiver Prüfung von der US-amerikanischen Finanzbehörde die



**American Friends  
of Germany, Inc.**

Genehmigung als gemeinnützige Organisation unter US-Recht erhalten und darf ab sofort steuerbegünstigte Spendengelder von US-Amerikanern in Empfang nehmen und an deutsche gemeinnützige Einrichtungen weiterleiten.

American Friends of Germany dient der transatlantischen Philanthropie und unterstützt US-amerikanische Privatpersonen, Stiftungen und Unternehmen, die aus den unterschiedlichsten Gründen für gemeinnützige Projekte in Deutschland steuerbegünstigt spenden möchten.

Winheller Rechtsanwälte beraten deutsche gemeinnützige Organisationen, die den Fundraisingmarkt in den USA nutzen möchten, in rechtlicher Hinsicht und führen das für eine Zusammenarbeit mit American Friends of Germany notwendige Anerkennungsverfahren vor den US-Finanzbehörden durch.

Winheller Rechtsanwälte vom 06.11.2006

### ***Gemeinnützigkeitsrecht: Offenbar keine einschränkende Reform zu erwarten***

In der letzten Ausgabe hatten wir auf das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium hingewiesen und Zweifel geäußert, ob der darin vorgeschlagene Abbau der steuerlichen Privilegien des gemeinnützigen Sektors tatsächlich umgesetzt werden wird.

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich erklärt: „Es gibt keine Pläne der Bundesregierung, die steuerliche Förderung der Vereine zu verschlechtern. Entgegenlautende Äußerungen des bayerischen Ministerpräsidenten Stoiber sind deshalb völlig unverständlich und führen nur zu einer unnötigen Verunsicherung der Menschen in unserem Land. Die Bundesregierung würdigt die große Bedeutung des Ehrenamtes und unserer Vereine und überlegt zur Zeit vielmehr, wie dieses herausragende Engagement weiter gestärkt werden kann.“

Wie vermutet, scheint das Gutachten damit – wie bereits das Gutachten zum Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht aus dem Jahr 1988 – dem gemeinnützigen Sektor eher zu nutzen als zu schaden.

Bundesministerium der Finanzen vom 25.09.2006,  
Pressemitteilung Nr. 114/2006

### ***Gemeinnützigkeitsrecht: Regelsteuersatz für Zweckbetriebe ab 2007?***

Die Bundesregierung hat einen Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 vorgelegt, wonach § 12

Abs. 2 Nr. 8 a S. 1 UStG, der bislang für Zweckbetriebe gemeinnütziger Organisationen den ermäßigten Steuersatz von 7% vorsieht, ergänzt werden soll um folgenden Zusatz:

*„Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft mit diesen Leistungen unmittelbar verwirklicht werden.“*

Die Änderung hätte zur Folge, dass diejenigen Zweckbetriebe, die sich nicht direkt auf § 65 AO stützen (im Wesentlichen also die Zweckbetriebe gemäß §§ 66 bis 68 AO, z.B. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, Sportveranstaltungen, Museen, Theater, Volkshochschulen, Kindergärten etc.), nunmehr mit dem Regelsteuersatz von 19% (ab 2007) besteuert würden. Für Zweckbetriebe nach § 65 AO dürfte dagegen alles beim Alten bleiben, da diese meist nicht im Wettbewerb zu nicht-steuerbegünstigten Unternehmen stehen (§ 65 Nr. 3 AO) oder jedenfalls unabdingbar sind, um die steuerbegünstigten Zwecke der Einrichtung zu verwirklichen (§ 65 Nr. 2 AO).

Es wird abzuwarten bleiben, ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf eine Vielzahl von Betrieben haben wird, tatsächlich den Weg durch die Parlamente findet.

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007),  
Stand 10.07.2006

### ***Gemeinnützigkeitsrecht: Abgrenzung Spende – Schulgeld***

Der BFH hat klargestellt, dass ein Spendenabzug dann ausgeschlossen ist, wenn die als Spenden bezeichneten Ausgaben bei wirtschaftlicher Betrachtung das Entgelt für eine Leistung des Empfängers darstellen.

Im zu entscheidenden Fall war streitig, ob Leistungen von Eltern an eine Schule als Schulgeld oder als Spende zu werten waren. Weil die monatlichen Beiträge der Eltern dazu dienten, die Kosten des normalen Schulbetriebs zu decken, die durch staatliche und kirchliche Zuschüsse nicht vollständig ausgeglichen werden konnten, waren sie nicht als Spende, sondern als Entgelt zu beurteilen. Ob die Beiträge für den Schulbesuch freiwillig oder unfreiwillig geleistet würden, sei dagegen nicht ausschlaggebend.

Urteil des BFH vom 20.07.2006, XI B 51/05

## **Allgemeines Wirtschaftsrecht: Buchstabenkombination kein zulässiger Firmenname**

Nach § 17 Abs. 1 HGB muss dem Firmennamen einer Gesellschaft – neben einer hinreichenden Unterscheidungskraft – eine Namensfunktion zukommen. Diese Bedingung fehlt bei nicht aussprechbaren Buchstabenkombinationen (hier „AKDV GmbH“), die lediglich aus den Anfangsbuchstaben einzelner Worte bestehen, sofern es sich nicht um Worte der deutschen Sprache und nicht einmal um „Fantasieworte“ handelt.

Beschluss des OLG Celle vom 06.07.2006, 9 W 61/06

## **Allgemeines Wirtschaftsrecht: Abfindungszusage trotz „Halbwissens“ über Verfehlungen eines Vorstands**

Sagt ein Unternehmen seinem ehemaligen Vorstand vorbehaltlos die Zahlung einer Abfindung zu, obwohl dieser aller Wahrscheinlichkeit nach u.a. pflichtwidrig Luxuskurzreisen auf Kosten des Unternehmens durchgeführt hat, die nicht immer dienstlich veranlasst waren, und stellen sich die Vorwürfe als zutreffend heraus, kann sich das Unternehmen nicht auf einen nachträglichen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen.

Das Unternehmen hätte für den Fall des Nachweises der Pflichtverstöße in der Abfindungsvereinbarung einen Vorbehalt für die Abfindungszahlung vereinbaren können. Da dem Vorstand trotz des „Halbwissens“ über dessen Verfehlungen trotzdem vorbehaltlos eine Abfindung zugesagt wurde, war das Unternehmen uneingeschränkt an die Vereinbarung gebunden.

Urteil des LG München I vom 07.09.2006  
5 HKO 22880/05

## **Arbeitsrecht: Unzulässig hohe Vertragsstrafe während Probezeit**

Seit Inkrafttreten des Schuldrechtsreformgesetzes Anfang 2001 findet eine Inhaltskontrolle vorformulierter Vertragsbedingungen nach den §§ 305 ff. BGB auch im Bereich des Arbeitsrechts statt. Das Bundesarbeitsgericht hat die Vereinbarung einer Vertragsstrafenregelung in einem Formulararbeitsvertrag grundsätzlich für zulässig erklärt (Urteil vom 04.03.2004, 8 AZR 196/03).

Eine vorformulierte Vertragsstrafenvereinbarung, nach der der Arbeitnehmer bei Nichtantritt der Arbeit eine Vertragsstrafe in Höhe eines vollen Monatsgehalts zahlen muss, ist jedoch wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam (§ 307 Abs.1 S.1 BGB), wenn sich der Arbeitnehmer

rechtmäßig mit einer entsprechend kürzeren Kündigungsfrist vom Vertrag lösen könnte. Diese Voraussetzung ist, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wurde, in der Probezeit erfüllt, da die gesetzliche Kündigungsfrist in diesem Fall nur zwei Wochen beträgt. Die Vertragsstrafe darf nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein dann höchstens ein halbes Monatsgehalt betragen.

Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 18.05.2006,  
1 Sa 59/06

## **Arbeitsrecht: Wettbewerbsverbot gilt auch während Ausbildungsverhältnis**

Das für Handlungsgehilfen in § 60 HGB ausdrücklich geregelte Wettbewerbsverbot beruht auf dem allgemeinen Rechtsgedanken, dass der Arbeitnehmer während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses jeglichen Wettbewerb zulasten seines Arbeitgebers unterlassen muss.

Dies gilt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts uneingeschränkt auch für einen Auszubildenden während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses.

Der entschiedene Fall betraf einen Auszubildenden zum Versicherungskaufmann, der während des Ausbildungsverhältnisses Versicherungsverträge für eine andere Versicherung vermittelte.

Urteil des BAG vom 20.09.2006  
10 AZR 439/05  
Pressemitteilung Nr. 58/06

## **Arbeitsrecht: Beendigungvergleich zwischen Betriebsveräußerer und Arbeitnehmer nach Betriebsübergang**

Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch ein Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Obwohl danach der Betriebserberwerber neuer Arbeitgeber wird, kann der Betriebsveräußerer in dem wegen einer vor der Betriebsveräußerung ausgesprochenen Kündigung durchgeführten Kündigungsschutzverfahren einen Beendigungsvergleich abschließen.

Die Vereinbarung wirkt zumindest dann gegenüber dem Betriebserberwerber, wenn dieser mit dem Vergleich einverstanden ist bzw. ihn genehmigt.

Urteil des BAG vom 24.08.2006  
8 AZR 574/05  
Pressemitteilung Nr. 56/06

### ***Urheberrecht: Günter Grass erwirkt einstweilige Verfügung gegen FAZ***

Der Schriftsteller Günter Grass hat gegen die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" beim Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach es der Zeitung untersagt ist, Passagen aus Briefen des Literaten an den früheren Bundeswirtschafts- und Finanzminister Karl Schiller abzudrucken.

Günter Grass hatte in den Briefen den SPD-Politiker dazu aufgefordert, seine frühere NS Vergangenheit publik zu machen.

Durch den Abdruck der Briefe sah Günter Grass sein Urheberrecht verletzt, wohingegen die FAZ geltend machte, dass das öffentliche Interesse in diesem Fall das Persönlichkeitsrecht des Verfassers überwiege.

Nach der Entscheidung des Gerichts bestehe kein "dringendes Bedürfnis an der wörtlichen Wiedergabe großer Teile der Briefe".

Online-Meldung von [spiegel.de](http://spiegel.de) vom 11.10.2006

### ***Markenrecht: "Österreich" als eintragungsfähige Marke?***

Für Kontroversen sorgt momentan die vor kurzem erfolgte Eintragung der Marke "Österreich". Der Herausgeber der gleichnamigen, seit September erscheinenden Tageszeitung hatte sich die Bezeichnung schützen lassen.

Hans Böck, der die Websites [zitate.at](http://zitate.at) und [ichliebediemarken.com](http://ichliebediemarken.com) betreibt, hat hiergegen beim Patentamt einen Löschantrag eingereicht. Seiner Meinung nach gefährdet die Eintragung dieser Marke die Namensautonomie der österreichischen Republik. Auch werde die rot-weiße Wortbildmarke für eine Zeitung monopolisiert. Böck ist der Auffassung, dass in solchen Fällen ein "Freihaltebedürfnis für Jedermann" bestehe.

Der Herausgeber der Zeitung dagegen hält den Löschantrag für unbegründet.

Online-Meldung von [markenbusiness.com](http://markenbusiness.com) vom 13.10.2006

### ***Markenrecht: "Jette" als Adword markenrechtswidrig***

Wie das Landgericht Braunschweig entschied, stellt die Benutzung der Marke "Jette" im Advertising-Programm von Google eine Markenrechtsverletzung dar.

Bei Eingabe des Suchbegriffes "Jette" erschienen neben den Suchergebnissen Werbeanzeigen für Schmuck, Uhren und Accessoires.

Gemäß der Begründung des Gerichts stelle die Verwendung der Marke "Jette" als Adword eine kennzeichenrechtliche Benutzungshandlung dar, die wegen der Verletzung der Ausschließlichkeitsrechte der Markeninhaberin zu einem Unterlassungsanspruch führe.

Beschluss des LG Braunschweig vom 27.07.2006, 9 O 1778/06

### ***Patentrecht: Amazon von IBM wegen angeblicher Patentverletzungen verklagt***

Das Online-Unternehmen Amazon ist von IBM wegen der angeblichen Verletzung von fünf Patenten verklagt worden. Betroffen sind nach Aussage von IBM vor allem Patente zur Datenspeicherung in einem Netzwerk, Präsentation von Werbung in einem interaktiven Dienst oder Bestellung von Artikeln mit Hilfe eines elektronischen Katalogs.

Nach US-Recht können Prozesse oder Aktionen grundsätzlich durch Patente geschützt werden, was häufig, wie auch hier, Anlass für Rechtsstreitigkeiten ist.

IBM hatte Amazon erstmals im September 2002 auf die Patentverletzungen hingewiesen. Nachdem Amazon jedoch keine ernsthafte Verhandlungsbereitschaft gezeigt hatte, reichte IBM nun Klage ein.

Online-Meldung von [heute.de](http://heute.de) vom 23.10.2006

## **Medienrecht**

### ***Internet-Recht: Recht an Domain-Name erlischt 10 Jahre nach dem Tod***

Der Bundesgerichtshof hatte sich in dem Fall des verstorbenen Schauspielers Klaus Kinski mit der Frage zu beschäftigen, wie lange Persönlichkeitsrechte nach dem Ableben gelten.

Die Erben des berühmten Schauspielers hatten einen Unterlassungsanspruch gegen einen Aussteller geltend gemacht, der unter der Internetadresse [www.kinski-klaus.de](http://www.kinski-klaus.de) Werbung betrieb. Die Richter entschieden, dass der

Persönlichkeitsschutz von Verstorbenen nach 10 Jahren ende. Diese Frist diene der Rechtssicherheit und ermögliche die Auseinandersetzung mit dem Leben und Werk prominenter Persönlichkeiten in der Öffentlichkeit.

Klaus Kinski war 1991 verstorben. Folglich steht den Erben kein Unterlassungsanspruch bzgl. der Nutzung der Website [www.kinski-klaus.de](http://www.kinski-klaus.de) zu.

Urteil des BGH vom 05.10.2006, I ZR 277/03  
Pressemitteilung Nr. 132/2006

## **Internetrecht: BGH-Urteil bzgl. „maxem.de“ verfassungsgemäß**

Das Bundesverfassungsgericht hat das vom BGH gefällte Urteil bzgl. der Domain „maxem.de“ als verfassungsgemäß bestätigt.

Die BGH-Richter hatten in dem angefochtenen Urteil die Domain „maxem.de“ dem Namensinhaber zugesprochen, obwohl die Domain vom Beklagten zeitlich früher registriert worden war. Nach der Urteilsbegründung stünden dem Namensinhaber die besseren Rechte an der Domain zu.

Auch die Richter in Karlsruhe schlossen sich dieser Begründung an. Die Verwendung der Domain „maxem.de“ durch den Beschwerdeführer stelle einen Eingriff in das durch § 12 BGB geschützte Namensrecht des Klägers dar.

Auch die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer zeitlich früher als Inhaber der Domain habe registrieren lassen, könne nichts an der Entscheidung ändern. Die Anwendung des Prioritätsprinzips als Regel der Konfliktentscheidung sei zwar verfassungsrechtlich erlaubt, aber nicht geboten.

Zudem sei die Entscheidung des BGH auch deshalb nicht zu beanstanden, weil der Beschwerdeführer unter seinem Pseudonym noch keine allgemeine Verkehrsgeltung erlangt hatte und ihm somit die schwächeren Rechte an dem Namen zustünden.

Beschluss des BVerfG vom 21.09.2006, 1 BvR 2047/03

## **Internetrecht: BGH erlässt Grundsatzentscheidung zum Impressum auf Internetseiten**

Der BGH hat nun eine Grundsatzentscheidung zum Impressum auf Internetseiten gefällt, in der viele, seit langem ungeklärte Fragen beantwortet werden.

So ist nun höchstrichterlich bestätigt, dass eine Impressumsverletzung einen Wettbewerbsverstoß darstellt, die von Mitbewerbern abgemahnt werden kann. Dies ergebe sich insbesondere aus den Vorschriften des § 6 TDG und § 10 Abs. 2 MDSStV, die im Interesse des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Lauterkeit des Wettbewerbs nähere Angaben zur Anbieterkennzeichnung enthalten.

Desweiteren entschieden die Richter, dass das Impressum nicht notwendig „Impressum“ heißen muss. Auch z.B. die Bezeichnung „Kontakt“ genüge dem Transparenzgebot, weil erkennbar sei, dass unter diesem Link Informationen zur Identifizierung des Anbieters zu finden sind.

Zudem wird die Impressumspflicht auch nicht dadurch verletzt, dass das Impressum erst durch mehrere Links erreichbar ist. Allerdings müssen die erforderlichen Angaben ohne langes Suchen auffindbar sein, was grundsätzlich dann der Fall ist,

wenn das Impressum über zwei Links zu erreichen ist.

Schließlich nahm das Gericht noch zu der Frage Stellung, inwiefern im Rahmen eines Fernabsatzgeschäftes noch einmal ausdrücklich das Impressum angezeigt werden muss oder ein einfacher Verweis darauf genügt. Nach der Entscheidung des BGH reiche ein Hinweis aus, weil weder dem Wortlaut noch Sinn und Zweck der Vorschrift des § 312 c Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BGB-InfoV entnommen werden könne, dass die aufgelisteten Informationen noch einmal ausdrücklich aufgeführt werden müssten. Erforderlich sei allein eine klare und verständliche Information.

Urteil des BGH vom 20.07.2006, I ZR 228/03

## **Internetrecht: Domain-Grabbing stellt sittenwidrige Schädigung dar**

Das LG München I entschied, dass kommerzielles Domain-Grabbing eine sittenwidrige Schädigung darstellen und damit einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 826, 1004 BGB auslösen kann.

Der Beklagte hatte aus kommerziellen Interessen heraus freigewordene Domains registriert und diese, ohne Rücksicht auf die Interessen Dritter, insbesondere der Namensinhaber, an Dritte weitergeleitet. Die Domain des Klägers z.B. wurde auf eine Sexseite weitergeleitet, wodurch dieser sich in seinem Namensrecht verletzt sah.

Wie das Gericht feststellte, stelle der Gebrauch des Namens eines anderen zur Registrierung einer Domain regelmäßig eine Namensverletzung dar.

Zudem sei auch ein Verstoß gegen die guten Sitten festzustellen. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass die Beklagten gezielt Domains registrieren ließen, die nach ihrer Form darauf hindeuteten, dass es sich um den vollen bürgerlichen Namen einer natürlichen Person, um einen Firmennamen oder, wie im vorliegenden Fall, um den Namen einer Vereinigung (hier: die öffentlich-rechtliche Feuerwehr) handelt.

Urteil des LG München I vom 04.07.2006, 33 O 2343/06

## **VIP-Persönlichkeitsschutz: Postmortales Persönlichkeitsrecht im Fall Marlene Dietrich**

Der 13 Jahre dauernde Rechtsstreit um den „Blauen Engel“ wurde nun durch das Bundesverfassungsgericht beendet. Die Richter entschieden, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht nicht nur ideelle, sondern auch kommerzielle Interessen schütze.

Anlass für den Rechtsstreit war eine Werbeaktion von Toshiba im Jahr 1993, in der das Konterfei von Marlene Dietrich verwendet wurde.

Der Elektrokonzern muss nun 70.000 Euro zzgl. Zinsen für 13 Jahre an die Erbgemeinschaft von Marlene Dietrich zahlen.

Beschluss des BVerfG vom 22.08.2006, 1 BvR 1168/04

### ***VIP-Persönlichkeitsschutz: Berichterstattung über Privatperson bei freiwilliger Selbstöffnung zulässig***

Das Bundesverfassungsgericht musste sich erneut mit dem Persönlichkeitsschutz Prominenter beschäftigen.

Die Beschwerdeführerin hatte Anfang 2002 eine Liebesbeziehung mit dem Ehemann einer prominenten Schauspielerinnen begonnen, wodurch sie verstärkt in das öffentliche Medieninteresse gerückt wurde, insbesondere, weil aufgrund der Liebesbeziehung die Ehe ihres Partners zerbrach. Dies gab Anlass für eine ausführliche Bildberichterstattung, gegen die die Beschwerdeführerin Unterlassungsklage einreichte.

Noch bevor eine rechtskräftige Entscheidung hierüber ergangen war, nahm die Beschwerdeführerin an der Verleihung eines Filmpreises teil, auf der sie sich zusammen mit ihrem neuen Partner der Medienöffentlichkeit präsentierte.

Dies gab den Ausschlag für eine abweisende Gerichtsentscheidung. Das Bundesverfassungsgericht entschied hierzu, dass eine solche Entscheidung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Insbesondere sei es zulässig, wenn Gerichte in ihre Entscheidung die Tatsache mit einbezögen, dass die Beschwerdeführerin durch ihren Auftritt freiwillig ihre Privatsphäre öffnete und eine Medienberichterstattung über ihre Person demnach mitveranlasste.

In solchen Fällen sei dem Grundrecht der Pressefreiheit der Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsrecht einzuräumen.

Beschluss des BVerfG vom 21.8.2006, 1 BvR 2606/04

### ***Verlagsrecht: „Die drei ???“ müssen sich umbenennen***

Das erfolgreiche Kinderhörspiel „Die drei ???“ heißt ab sofort nur noch „Die Drei“. Auch die Hauptprotagonisten Justus Jonas und Peter Shaw bekommen neue Namen (Jupiter Jones und Peter Crenshaw).

Grund für die Umbenennung ist der Erwerb der Originalrechte durch das Label EUROPA. Die Hörspiele basieren auf einer Vorlage des US Authors Robert Arthur, in der die Helden bereits Jupiter Jones und Peter Crenshaw hießen. Erst die Markteinführung in Deutschland hatte dazu geführt, dass Justus Jonas und Peter Shaw die Ermittlungen aufnahmen.

Nach Ansicht des Kosmos-Buchverlages werde die Umbenennung viele Fans enttäuschen.

Online-Meldung von welt.de vom 17.10.2006

## **Sportrecht**

### ***Allgemeines Sportrecht: Umgang mit Fremdenfeindlichkeit im Sport***

In zwei Fällen wurden Sportvereine nun wegen fremdenfeindlicher Ausschreitungen ihrer Zuschauer zu empfindlichen Strafen verurteilt.

Der Fußballverein VSG Altglienicke wurde vom Sportgericht des Berliner Fußball-Verbandes (BFV) wegen antisemitischen Beschimpfungen im Spiel gegen TuS Makkabi II verurteilt.

Während des am 26. September 2006 stattfindenden Kreisligaspiels zwischen den beiden Fußballclubs hatten Zuschauer die jüdischen Spieler von TuS Makkabi II beschimpft und bedroht.

Nach dem Urteil des BFV muss dieses Spiel erneut angesetzt werden. Zudem müssen die nächsten beiden Spiele des VSG Altglienicke unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, bei allen weiteren Spielen bis zum Saisonende 2007/08 müssen Ordner anwesend sein, die „rassistische Tendenzen“ unterbinden sollen.

Außerdem urteilten die Richter, dass die Spieler des VSG Altglienicke sowie deren Betreuer auf eigene Kosten an einem Seminar gegen Rassismus teilnehmen müssen.

Auch über den Schiedsrichter der Partie vom 26. September wurde ein Urteil gefällt; er wird auf Lebenszeit aus dem Berliner Fußball-Verband ausgeschlossen.

Auch der Fußballoberligist Hallescher FC wurde vom regionalen Fußball-Verband (NOFV) wegen rassistischer Zuschauerausschreitungen verurteilt (Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro). Grund dafür war die nicht ausreichende Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die nicht ausreichende Wahrnehmung der Verantwortung für das Verhalten der Zuschauer. Neben der Geldstrafe lautet das Urteil auch auf Ausschluss der Öffentlichkeit für ein Meisterschaftsspiel der Oberliga Staffel Süd.

Der Verein hat gegen das Urteil Widerspruch eingelegt.

Online-Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltvereins vom 11.10.2006, 16.10.2006, 18.10.2006

### ***Allgemeines Sportrecht: Stiftung Deutsche Sporthilfe will Sportler zu dopingfreiem Sport verpflichten***

Gemäß einer Initiative der Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH) sollen sich Sportler in Zukunft mittels eines „Sporthilfe-Eids“ verpflichten, nicht zu Dopingmitteln zu greifen.

Bei einem Verstoß müssten die Sportler die von der DSH erhaltenen Gelder aus den letzten zwei Jahren zurückerstatten und wären für die Zukunft aus allen Förderprogrammen ausgeschlossen.

Mit dieser Aktion will die DSH ihren Kampf für einen sauberen Sport unterstreichen und damit eine weitere Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ermöglichen.

Pressemeldung der Stiftung Deutsche Sporthilfe vom 12.10.2006

### ***Allgemeines Sportrecht: Aktualisierte WADA-Liste mit verbotenen Substanzen***

Die Liste der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) mit den verbotenen Substanzen und Techniken 2007 ist seit dem 01.10.2006 verfügbar und wird am 01.01.2007 in Kraft treten. Wie der Präsident der WADA, Richard W. Pound, erklärte, ist die Liste eines der Schlüsselinstrumente bei der Harmonisierung des internationalen Kampfes gegen Doping.

In die Liste werden Substanzen und Techniken aufgenommen, die zwei von den drei Kriterien „Leistungssteigerung“, „Gesundheitsbeeinträchtigung“ und „Verstoß gegen den Geist des Sports“ erfüllen. Allerdings wurden nicht alle Substanzen und Techniken, die diese Kriterien erfüllen, notwendigerweise in die Liste aufgenommen, wie die Nichtaufnahme von Unterdruckkammern zeigt.

Online-Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht des Deutschen Anwaltvereins vom 04.10.2006

### ***Allgemeines Sportrecht: Verletzungen bei betriebssportlichen Wettkämpfen von gesetzlicher Unfallversicherung erfasst?***

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hatte einen Fall zu entscheiden, in dem sich ein Arbeitnehmer bei einem Fußballturnier zwischen verschiedenen Betriebssportmannschaften verletzte und von der gesetzlichen Unfallversicherung Ersatz begehrte.

Das Gericht gab der Berufsgenossenschaft, die sich für nicht zuständig hielt, Recht. Von der gesetzlichen Unfallversicherung sei der Betriebssport nur dann erfasst, wenn er zum Zweck eines körperlichen Ausgleichs zu den Belastungen der Arbeit erfolgt. Bei dem in Frage stehenden Fußballturnier würde jedoch dieser Zweck hinter dem im Vordergrund stehenden Wettkampfcharakter zurücktreten.

Das Bundessozialgericht hat nach dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung geändert und ebenso wie das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt geurteilt, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen der unfallversicherten Tätigkeit und dem Betriebssport bei Wettkämpfen nicht mehr festgestellt werden könne.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.12.2005, B 2 U 29/04 R

Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.03.2006, L 6 U 49/03

Pressemitteilung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.06.2006, Nr.: 006/06



## **Winheller Rechtsanwälte**

Bettinastr. 30  
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228  
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**Weitere News sowie Urteile im Volltext  
finden Sie auf unserer Website**

**[www.winheller.com](http://www.winheller.com) > Aktuelles**

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**